

Geplante Änderung der Entgeltsatzung zum 01.01.2015 – SYNOPSE

Derzeitige Fassung	Geplante Neufassung	Begründung/Bemerkung
<p>§14 Abs. 2 Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse sind gesondert nach den tatsächlichen Kosten zu ersetzen.</p>	<p>§ 14 Abs. 2 Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse sind gesondert nach den tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Der Aufwendungsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>Die Regelung dient der Klarstellung.</p>
<p>§ 17 Abs. 2 Als Schmutzwasser gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser, 2. das auf dem Grundstück aus privateigenen Förderanlagen zum Zwecke der Trinkwasserversorgung geförderte Wasser, 3. sonstiges Wasser, das dem Grundstück zugeführt wird oder zufließt und Niederschlagswasser, welches als Brauchwasser der Entwässerungsanlage zugeführt wird. 	<p>§ 17 Abs. 2 Als Schmutzwasser gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser, 2. das auf dem Grundstück aus privateigenen Förderanlagen zum Zwecke der Trinkwasserversorgung geförderte Wasser, 3. sonstiges Wasser, das dem Grundstück zugeführt wird oder zufließt und Niederschlagswasser, welches als Brauchwasser der Entwässerungsanlage zugeführt wird, 4. in die Entwässerungsanlage eingeleitetes Grundwasser und Drainagewasser, unter Beachtung von § 6 Abs. 12 der Abwassersatzung der Stadt Ludwigshafen, 5. Abwasser aus mobilen Sanitäranlagen. 	<p>Klarstellung, dass Grund- u. Drainagewasser zu Schmutzwasser wird, sobald es eingeleitet wird (Definition aus § 54 WHG). Einleitung kann nur mit Erlaubnis der Stadt erfolgen.</p> <p>Eine entsprechende Satzungsregelung bestand bisher nicht.</p>

§ 18 Abs. 1

Bemessungsgrundlage für die Gewichtung der Schmutzwassermenge ist der Gehalt an Chemischem Sauerstoffbedarf (CSB) unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen CSB und dem Biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅), wobei mit der Schmutzwassergebühr eine Verschmutzung bis zu 700 mg O₂/l abgegolten ist.

§ 18 Abs. 2

Die Schmutzwassermenge vergrößert sich bei einer Verschmutzung des Abwassers mit einem CSB-Wert von über 700 mg/ O₂/l durch Multiplikation der gemessenen Schmutzwassermenge mit dem Gewichtungsfaktor G_S. Der Gewichtungsfaktor G_S errechnet sich nach der folgenden Formel:
 $G_S = (CSB - 700) \times 0,00012 \times CSB : BSB_5 + 1$

§ 18 Abs. 3

Bei einem CSB-Wert von kleiner 300 mg O₂/l wird die Schmutzwassermenge um 15 v.H. verkleinert; d.H. der Gewichtungsfaktor G_S wird auf 0,85 festgelegt.

§ 18 Abs. 1

Bemessungsgrundlage für die Gewichtung der Schmutzwassermenge nach § 17 Abs. 2 Ziffern 1 – 4 ist der Gehalt am Gesamten Organischen Kohlenstoff (TOC) in mg/l unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen TOC und dem Biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) in mg/l, wobei mit der Schmutzwassergebühr eine Verschmutzung bis zu 235 mg/l abgegolten ist.

§ 18 Abs. 2

Die Schmutzwassermenge vergrößert sich bei einer Verschmutzung des Abwassers mit einem TOC-Wert von über 235 mg/l durch Multiplikation der gemessenen Schmutzwassermenge mit dem Gewichtungsfaktor G_S. Der Gewichtungsfaktor G_S errechnet sich nach der folgenden Formel:
 $G_S = (TOC - 235) \times 0,00128 \times TOC : BSB_5 + 1$

§ 18 Abs. 3

Bei einem TOC-Wert von kleiner 100 mg/l wird die Schmutzwassermenge um 15 v.H. verkleinert; d.H. der Gewichtungsfaktor G_S wird auf 0,85 festgelegt.

Anpassung an die in § 17 definierten Schmutzwasserarten.

Umstellung von CSB auf TOC.

<p>§ 18 Abs. 4 Für die Gewichtung der Schmutzwassermenge wird das arithmetische Mittel der im Kalenderjahr ermittelten CSB- und BSB₅-Werte zu Grunde gelegt. Es werden mindestens 8 Abwasserproben im Kalenderjahr als qualifizierte Stichproben, 2h- oder 24h-Mischproben an der Einleitestelle in die öffentliche Kanalisation entnommen.</p> <p>§ 18 Abs. 5 Die Bestimmung der CSB-Werte erfolgt nach DIN 38409, Teil 41, der BSB₅-Werte nach DIN 38409, Teil 51.</p> <p>§ 20 Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,60 EUR/m³.</p>	<p>§ 18 Abs. 4 Für die Gewichtung der Schmutzwassermenge wird das arithmetische Mittel der im Kalenderjahr ermittelten TOC- und BSB₅-Werte zu Grunde gelegt. - <i>Dieser Satz entfällt künftig</i> -</p> <p>§ 18 Abs. 5 Die Bestimmung der TOC-Werte erfolgt nach DIN EN 1484 H3, der BSB₅-Werte nach DIN EN 1899-1 H51, siehe Anlage</p> <p>§ 20 (1) Die Schmutzwassergebühr für das Schmutzwasser nach § 17 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 beträgt 1,60 EUR/m³ (2) Die Schmutzwassergebühr nach § 17 Abs. 2 Ziffer 5 beträgt je angefangenem cbm 13,34 EUR. Einzelanlieferungen von Kleinmengen aus Wohnwagen, Wohnmobilen und Sportboten u.ä. bleiben gebührenfrei.</p>	<p>Flexiblere Handhabung ist möglich.</p> <p>Umstellung von CSB auf TOC</p> <p>Abs. 1 regelt die „normale“ Schmutzwassergebühr und die Gebühr für die Einleitung von Grund- u. Drainagewasser</p> <p>Abs. 2 regelt die Abwassergebühr für mobile Sanitäranlagen; entsprechende Satzungsregelung bestand bisher nicht.</p> <p>Bagatellgrenze ist wegen unverhältnismäßigem Aufwand notwendig.</p>
--	---	--

<p>§ 21</p> <p>(3) Die Stadt überträgt die Erhebung und Einziehung der Schmutzwassergebühren dem Wasserversorgungsunternehmen.....</p> <p>(4)</p>	<p>§ 21</p> <p>(3) Die Stadt überträgt die Erhebung und Einziehung der Schmutzwassergebühren dem Wasserversorgungsunternehmen.....</p> <p>(4).....</p> <p>(5) Die Erhebung und Einziehung der Schmutzwassergebühr kann auch unmittelbar durch die Stadt erfolgen. In diesen Fällen wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.</p>	<p>Klarstellung, dass die Stadt selbst (ohne Einschaltung von TWL) Schmutzwassergebühren erheben kann. Das gilt insbesondere für die neu definierte Schmutzwasserart „Grundwasser“. Weiterhin wird die Fälligkeit geregelt.</p>
---	--	---

Anlage zur Entgeltsatzung Gebühren für Abwasseruntersuchungen (§ 34)

Bisherige Fassung

1. Probeentnahmen

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.1 | Entnahme einer Mischprobe mit einem automatischen Probenahmegerät | 100,00 EUR |
| 1.2 | Sonstige Probenahmen (z. B. qualifizierte Stichproben) | 50,00 EUR |

2. Bestimmung von Stoffeigenschaften

- | | | |
|-----|---------------------------|-----------|
| 2.1 | Farbe, Geruch, Temperatur | 5,00 EUR |
| 2.2 | pH-Wert, Leitfähigkeit | 7,50 EUR |
| 2.3 | Abfiltrierbare Stoffe | 17,50 EUR |

3. Chemische Gruppenbestimmungen

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 3.1 | Chemischer Sauerstoffbedarf CSB (nach DIN) | 40,00 EUR |
| 3.2 | Gesamter organischer Kohlenstoff TOC | 35,00 EUR |
| 3.3 | Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅ (nach DIN) | 50,00 EUR |

3.4 Adsorbierbares org. Halogen, AOX (nach DIN) 75,00 EUR

4. Bestimmung von Einzel- oder Summenparametern

anhand von Küvettentestsystemen

Pro Bestimmung (Einzel- oder Summenparameter)

17,50 EUR

5. Nicht in dieser Aufstellung erfaßte Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

Beabsichtigte Neufassung:

1. Probeentnahmen

1.1	Entnahme einer Mischprobe mit einem automatischen Probenahmegerät	100,00 €
1.2	Sonstige Probenahmen (z. B. qualifizierte Stichproben)	50,00 €

2. Bestimmung von Stoffeigenschaften

2.1	Probenbeschreibung (Farbe, Geruch, Trübung)	3,00 €
2.2	Temperatur (DIN 38404 C4)	4,00 €
2.3	pH-Wert (DIN EN ISO 10523 C5)	6,00 €
2.4	Leitfähigkeit (DIN EN 27888 C8)	6,00 €
2.5	Abfiltrierbare Stoffe (DIN 38409 H2)	20,00 €
2.6	Abfiltrierbare Stoffe und Glührückstand (DIN 38409 H2)	35,00 €
2.7	Absetzbare Stoffe (DIN 38409 H9)	15,00 €
2.8	Gelöster Sauerstoff (DIN EN ISO 5814 G22)	10,00 €

3. Bestimmung von Summenparametern

3.1	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB (nach DIN 38409 H41)	50,00 €
3.2	Gesamter organischer Kohlenstoff TOC (DIN EN 1484 H3)	37,00 €

3.3	Gesamter gelöster organischer Kohlenstoff DOC (DIN EN 1484 H3)	42,00 €
3.4	Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅ (DIN EN 1899-1 H51)	50,00 €
3.5	Gesamter gebundener Stickstoff TNb (DIN EN 12260 H34)	37,00 €
3.6	3.2 und 3.5	50,00 €

4. Bestimmung von Einzel- oder Summenparametern

4.1	Anhand von Küvettentestsystemen Pro Bestimmung (Einzel- oder Summenparameter)	18,00 €
-----	--	---------

5. Nicht in dieser Aufstellung erfasste Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

6. Eingesetzte Verfahren

Die in der Satzung aufgeführten DIN-, DIN EN und ISO-Verfahren sind Teil der „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV) und beziehen sich auf den Stand der 92. Lieferung 2014.

Die gesamte Loseblattsammlung oder die beinhalteten DIN-, DIN EN, ISO-Verfahren im Einzelnen sind über die WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA in Weinheim und die Beuth Verlag GmbH in Berlin zu beziehen.

Eingesehen werden können die Verfahren in den deutschlandweit verteilten DIN-Normen Auslegestellen (siehe Internetseite Beuth-Verlag) oder direkt im Abwasserlabor der Stadt Ludwigshafen, Unteres Rheinufer 47.